

# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN 104 „GEWERBEGEBIET MAX-PLANCK-STRASSE“ gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB

## 1. Verfahrensverlauf

28.07.2016	Aufstellungsbeschluss
17.08.2016	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
07.09.2016	Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung
08.09.2016 – 04.10.2016	frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
08.09.2016 – 04.10.2016	frühzeitige Behörden/TröB Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
06.12.2016	Behandlung der eingegangenen Anregungen
29.12.2016	Bekanntmachung der Abwägung
27.07.2017	Billigung des Entwurfes inkl. Begründung durch den Stadtrat
22.08.2017	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
30.08.2017 – 02.10.2017	öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
30.08.2017 – 02.10.2017	Beteiligung der Behörden/TröB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
18.10.2017	Behandlung der eingegangenen Anregungen
08.12.2017	Bekanntmachung der Abwägung
07.07.2020	Behandlung weiterer Stellungnahmen und Abwägung
07.07.2020	Satzungsbeschluss
12.08.2020	Genehmigungsbescheid durch das Landratsamt Hof
04.09.2020	Bekanntmachung der Genehmigung mit Rechtskraftwerdung

## 2. Ziel des Bebauungsplanes

Das Planungsgebiet ist bereits von gewerblicher Nutzung geprägt und wird nun um die neu geplante gewerbliche Baufläche maßvoll erweitert.

## 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Bebauungsplanverfahren im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt. Die jeweiligen Behörden wurden um eine Stellungnahme gebeten. Die abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen, abgewägt und ggf. in die weitere Planung aufgenommen. Weitere Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens fixiert.

## 4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden im Bebauungsplanverfahren im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt. Die abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen, abgewägt und ggf. in die weitere Planung aufgenommen.

## 5. Ergebnis der Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten drängen sich andere Lösungsmöglichkeiten am Standort nicht auf. Die vorliegende Planung ist, insbesondere weil sie für die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen dient, alternativlos. Die Planungen sind aus umwelttechnischer Sicht vertretbar.

Aufgestellt:

Helmbrechts, im September 2020

Manuel Thieroff  
Leiter Stadtbauamt